

Landgericht Stuttgart
Kammer für Handelssachen
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

24.02.2010

In Sachen des früheren Aktionärs

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Dipl.-Kfm. Klaus Schneider
Maximilianstraße 8, 80539 München

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Hans Norbert Götz
Lichtentaler Straße 3, 76530 Baden-Baden

gegen

Kalina International S.A.
vertreten durch den Verwaltungsrat
c/o KPMG S.A., Avenue du Théâtre 1
1005 Lausanne (Schweiz)

- Antragsgegnerin -

Antrag gemäß
§ 327 f AktG

stelle ich im Namen und im Auftrag des oben genannten Antragstellers bezüglich der am 22.12.2009 auf Antrag der Kalina International S.A, Lausanne (Schweiz), von der Hauptversammlung der Dr. Scheller Cosmetics AG, Eisingen, beschlossenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Dr. Scheller Cosmetics AG auf die Antragsgegnerin Kalina International S.A. die

Anträge

1. Die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der bisherigen Minderheitsaktionäre der Dr. Scheller Cosmetics AG, Eislingen, auf die Antragsgegnerin, die von der Antragsgegnerin mit 7,91 € je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Dr. Scheller Cosmetics AG mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 festgesetzt und von der Hauptversammlung der Dr. Scheller Cosmetics AG, Eislingen, am 22.12.2009 so beschlossen worden ist,

wird gerichtlich höher festgesetzt.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten des Verfahrens und die dem Antragsteller durch das Verfahren entstehenden außergerichtlichen Kosten.

Der Antragsteller ist eine bekannte deutsche Organisation zur Wahrung der Rechte und Interessen von Kapitalanlegern, insbesondere von Minderheitsaktionären. Er war selbst Aktionär der Dr. Scheller Cosmetics AG, Eislingen.

Die Abfindung ist zwar mit 7,91 € je Stückaktie der Dr. Scheller Cosmetics AG, Eislingen, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Stuttgart, als Prüferin im Sinne des § 327 c Abs. 2 AktG für angemessen erklärt worden, ist es aber gleichwohl nicht.

Der Hinauswurf ist am 18.02.2010 zu HRB 530038 in das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm der Dr. Scheller Cosmetics AG, Eislingen, eingetragen und die Eintragung in den elektronischen Handelsregisterbekanntmachungen am 23.02.2010 bekannt gemacht worden.

Eine den Anforderungen des § 4 Abs. 2 SpruchG genügende Antragsbegründung wird innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 SpruchG nachgereicht.

gez. Dr. Götz

Rechtsanwalt